

| | |
|--|-----------------|
| Landeshauptstadt Dresden Bauaufsichtsamt - Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle Postfach 12 00 20 01001 Dresden Sitz: Hamburger Str. 19, 01067 Dresden | Eingangsstempel |
|--|-----------------|

Nachweis zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung

gemäß § 49 SächsBO

zum Bauantrag/Vorbescheid/Bauanzeige:

1. Antragsteller

| | | |
|---|---------|---------|
| Name/Firma | Vorname | Telefon |
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort |
| Vertreter/Bevollmächtigter des Antragstellers: Name | Vorname | Telefon |
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort |

2. Baugrundstück

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| Gemarkung, Flurstücksnummer | Straße, Hausnummer |
|-----------------------------|--------------------|

3. Vorhaben

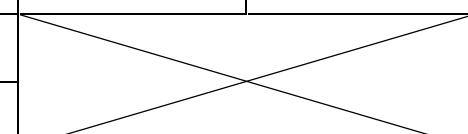
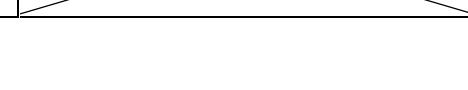
Genaue Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und/oder wesentliche Änderung deren Benutzung)

beantragte Stellplätze für Kfz:

beantragte Abstellplätze für Fahrräder:

4. Berechnung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge/Abstellplätze für Fahrräder

Sollte das Vorhaben mehrere Nutzungsarten beinhalten, hat die Aufstellung nach diesen getrennt zu erfolgen.

| Nutzungsart (z. B. Wohngebäude, Verkaufsstätten, Bürogebäude, ...) mit Bemessungsgröße (z. B. Anz. WE, m ² Nutzfläche, Anz. Gastplätze) | Stellplätze für Kraftfahrzeuge gewählte Richtzahl aus Nr. 49 VwVSächsBO | Anzahl der notwendigen Stellplätze | Abstellplätze für Fahrräder gewählte Richtzahl aus Nr. 49 VwVSächsBO | Anzahl der notwendigen Abstellplätze |
|--|--|------------------------------------|---|--------------------------------------|
| Vorhaben insgesamt | | | | |
| abzüglich Bestand (nur bei wesentlicher Änderung der baulichen Anlage oder deren Benutzung) | | | | |
| Anzahl der notwendigen Stellplätze/Abstellplätze | | | | |
| davon für Lastkraftwagen | | |  | |
| davon für Autobusse | | |  | |

5. Möglichkeit der Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge/Abstellplätze für Fahrräder

Wenn in einem **genehmigten Gebäude** ab dem dritten Jahr nach Fertigstellung eine **Wohnung** geteilt oder **Wohnraum** durch Änderung des Daches des Gebäudes geschaffen wird, braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf nicht gedeckt zu werden, **wenn dies nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist** (§ 49 Abs. 4 SächsBO).

Kurze Darlegung der Schwierigkeiten:

Für Gebäude, die nicht Wohngebäude sind:
 ÖPNV-Anschluss, Art des Verkehrsmittels: _____ Linie(n): _____
Entfernung zum Gebäude: _____
 Großkunden-Abonnement (Job-, Kultur-, Semesterticket, ...): _____

Verringerung der Stellplatzverpflichtung um _____ Prozent.

Es sind sich nicht zeitlich überlappende **Wechselbelegungen** entsprechend der Nutzung der baulichen Anlage möglich.
Darlegung der Wechselbelegung der Stellplätze:

Die Schaffung von Stellplätzen ist durch Bebauungsplan oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften ausgeschlossen.
Bezeichnung:

Darlegung weiterer Gründe, die eine Reduzierung ermöglichen könnten:

6. Realisierung des verursachten Bedarfs an Stellplätzen und Abstellplätzen/Stellplatzablöse

Anzahl notwendiger Stellplätze/Abstellplätze nach Punkt 4 unter Beachtung der eventuellen Reduzierungsmöglichkeiten nach Punkt 5:

für Kfz: _____ davon in Garagen/Carports: _____ für Fahrräder: _____

Realisierung auf dem Baugrundstück (Punkt 2)
Anzahl der Kfz-Stellplätze: _____ davon in Garagen/Carports: _____ Anzahl Abstellplätze f. Fahrräder: _____

Realisierung auf anderem Grundstück in zumutbarer Entfernung:
Gemarkung, Flurstücksnr.: _____ Straße, Hausnr.: _____
Anzahl der Kfz-Plätze: _____ davon in Garagen/Carports: _____
Art der rechtlichen Sicherung (§ 2 Abs. 13 SächsBO): _____

Stellplatzablöse
Darstellung der tatsächlichen Gründe (Nr. 49.2.1 VwVSächsBO), warum die Realisierung auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (§ 49 Abs. 2 SächsBO):

Anzahl der abzulösenden Kfz-Stellplätze: _____ davon durch gewerbliche Nutzung verursacht: _____
Lage der Kfz-Stellplätze in Gebührenzone Nr.: _____ (gemäß § 2 Stellplatz- und Garagensatzung)

7. Gestaltung

von den notwendigen Stellplätzen (Punkt 6) werden _____ Stellplätze für besondere Personengruppen (§ 53 SächsBO) eingerichtet
 weitere Anforderungen aus § 3 Stellplatz- und Garagensatzung und § 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO i. V. m. örtlichen Gestaltungssatzungen sind zu beachten:

Gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 14 SächsBO-DurchführVO hat der Lageplan alle sich aus der Stellplatzverpflichtung ergebenden Darstellungen zu enthalten.

| | |
|------------|---|
| Ort, Datum | Unterschrift Antragsteller/Bevollmächtigter |
|------------|---|